

3447 (XXX) - Erklärung über die Rechte der Behinderten

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß sich die Mitgliedsstaaten in der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuarbeiten, um die Verbesserung des Lebensstandards, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und Aufstieg zu fördern,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die Menschenrechte und Grundfreiheiten und an die in der Charta verkündeten Grundsätze des Friedens, der Würde und des Werts der menschlichen Persönlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 13/, der Internationalen Menschenrechtspakte 14/, der Erklärung der Rechte des Kindes 15/ und der Erklärung über die Rechte geistig Zurückgebliebener 16/ sowie auf die bereits in den Satzungen, Übereinkommen, Empfehlungen und Entschlüsseungen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und anderer zuständiger Organisationen aufgestellten Normen für den sozialen Fortschritt,

ferner unter Hinweis auf Resolution 1921 (LVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Mai 1975 über die Verhütung von Behinderungen und die Rehabilitation von Behinderten,

unter Hervorhebung der Tatsache, daß in der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung 17/ die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und der Sorge für die Betreuung und Rehabilitation der körperlich und geistig Benachteiligten verkündet wurde,

-
- 13/ Resolution 217 A (III)
14/ Resolution 2200 A (XXI), Anhang
15/ Resolution 1386 (XIV)
16/ Resolution 2856 (XXVI)
17/ Resolution 2542 (XXIV)

im Hinblick auf die Aufgabe, körperliche und geistige Behinderungen zu verhüten, Behinderten unter Heranziehung der verschiedensten Tätigkeitsbereiche zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu verhelfen und ihre Eingliederung ins normale Leben soweit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der Tatsache, daß manchen Ländern beim gegenwärtigen Stand ihrer Entwicklung nur beschränkte Anstrengungen in dieser Richtung möglich sind,

verkündet diese Erklärung über die Rechte der Behinderten und ruft dazu auf, durch innerstaatliche und internationale Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sie eine gemeinsame Basis und einen gemeinsamen Bezugsrahmen für den Schutz dieser Rechte bildet:

1. Der Begriff "Behinderter" bezeichnet jede Person, die infolge eines Mangels ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, gleichgültig ob dieser angeboren ist oder nicht, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, die Anforderungen eines normalen Einzel- und/oder Gemeinschaftslebens selbständig zu erfüllen.

2. Behinderte genießen alle in dieser Erklärung aufgeführten Rechte. Diese Rechte kommen allen Behinderten zu, ohne jegliche, wie auch immer gear- tete Ausnahme und ohne Unterschied oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögensstand, Geburt oder sonstiger Umstände, gleichgültig ob es sich dabei um den Behinderten selbst oder um dessen Familie handelt.

3. Behinderte haben das angeborene Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde. Behinderte haben ungeachtet der Ursache, Art und Schwere ihrer Benachteiligungen und Behinderungen die gleichen Grundrechte wie ihre gleichaltrigen Mitbürger, d.h. zunächst und vor allem das Recht auf ein möglichst normales und erfülltes, menschenwürdiges Leben.

4. Behinderte haben die gleichen staatsbürgerlichen und politischen Rechte wie andere Menschen; Ziffer 7 der Erklärung über die Rechte geistig Zurückgebliebener gilt für jede mögliche Einschränkung oder Aufhebung dieser Rechte der geistig Behinderten.

5. Behinderte haben Anspruch auf Maßnahmen, die ihnen helfen, so selbständig wie möglich zu werden.

6. Behinderte haben Anspruch auf medizinische, psychologische und funktionelle Behandlung einschließlich prothetischer und orthetischer Geräte, auf medizinische und soziale Rehabilitation, Bildung, berufliche Ausbildung und Umschulung, Hilfe, Beratung, Arbeitsvermittlung und andere Dienstleistungen, die ihnen die größtmögliche Entfaltung ihrer Anlagen und Fertigkeiten erlauben und den Prozeß ihrer sozialen Eingliederung oder Wiedereingliederung beschleunigen.

7. Behinderte haben Anspruch auf wirtschaftliche und soziale Sicherheit und auf einen menschenwürdigen Lebensstandard. Sie haben entsprechend ihren Fähigkeiten Anspruch auf Erlangung und Bewahrung eines Arbeitsplatzes oder auf die Ausübung einer nützlichen, produktiven und bezahlten Beschäftigung sowie auf Aufnahme in eine Gewerkschaft.

8. Behinderte haben Anspruch darauf, daß ihre besonderen Bedürfnisse auf allen Stufen der wirtschaftlichen und sozialen Planung berücksichtigt werden.

9. Behinderte haben das Recht, bei ihrer Familie oder bei Pflegeeltern zu wohnen und sich an allen auf ein Ziel gerichteten (kreativen) oder der Erholung gewidmeten (rekreativen) sozialen Tätigkeiten zu beteiligen. Ein Behinderter darf hinsichtlich seines Wohnsitzes nur insoweit unterschiedlich behandelt werden, als sein Zustand dies erfordert oder dies eine Verbesserung für ihn bedeutet. Ist der Aufenthalt eines Behinderten in einer Spezialanstalt unumgänglich, so müssen dort Umwelt und Lebensbedingungen soweit wie möglich den normalen Lebensbedingungen einer gleichaltrigen Person entsprechen.

10. Behinderte sind vor jeder Ausbeutung sowie vor jeder Regelung oder Behandlung diskriminierender, verletzender oder erniedrigender Art zu schützen.

11. Behinderte müssen qualifizierte Rechtshilfe in Anspruch nehmen können, falls sich dies für den Schutz ihrer Person und ihres Eigentums als unerlässlich erweist. Wird gegen einen Behinderten gerichtlich vorgegangen, so ist dabei sein körperlicher und geistiger Zustand voll zu berücksichtigen.

12. In allen die Rechte von Behinderten betreffenden Fragen kann es zweckmäßig sein, Behindertenorganisationen zu konsultieren.

13. Behinderte, ihre Familien und Gemeinschaften sind mit allen geeigneten Mitteln voll über die in dieser Erklärung stehenden Rechte zu unterrichten.

2433. Plenarsitzung
9. Dezember 1975

3448 (XXX) - Schutz der Menschenrechte in Chile 18/

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der ihr nach der Charta der Vereinten Nationen zufallenden Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu unterstützen und zu fördern,

unter Hinweis darauf, daß gemäß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 19/ jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat und niemand willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen und der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 3219 (XXIX) vom 6. November 1974 ihrer tiefen Besorgnis angesichts der Berichte über ständige flagrante Verletzungen grundlegender Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile Ausdruck gegeben und die Behörden des Landes dringend ersucht hat, alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Schutz dieser Rechte und Freiheiten zu treffen,

18/ Vgl. auch S. 327, zu Punkt 12 der Tagesordnung
19/ Resolution 217 A (III)